

Klienten-Info

Ausgabe 2/2014

Inhalt:

1. NEUREGELUNG DER GRUNDERWERBSTEUER AB 1.6.2014	1
2. SONSTIGE STEUERLICHE ÄNDERUNGEN DURCH DAS BBG 2014	1
3. SPLITTER.....	2
4. SELBSTANZEIGEN WERDEN AB 1.10.2014 TEURER	2
5. DER NEUE PENDLERRECHNER – UPDATE 2.0.....	3

1. Neuregelung der Grunderwerbsteuer ab 1.6.2014

Ab 1. Juni 2014 kann bei **allen** Übertragungen von Liegenschaften **innerhalb der Familie** der **dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30 %** des nachgewiesenen **gemeinen Wertes**, als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen werden.

Zum **begünstigten Familienkreis** zählen nur Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder, Enkelkinder und Schwiegerkinder und **Lebensgefährten** (sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben).

Zusammenfassend kann daher der begünstigte Familienkreis wie folgt dargestellt werden:

bisher	NEU- GrEst	für Gerichtsgebühren
Ehegatte oder eingetragener Partner	Ehegatte oder eingetragener Partner	Ehegatte oder eingetragener Partner
	Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz	Lebensgefährte, sofern gemeinsamer Hauptwohnsitz
Elternteil, Kind, Enkelkind	Elternteil, Kind, Enkelkind	Verwandter oder Schwägerter in gerader Linie
Stief-,Wahl-oder Schwiegerkind	Stief-,Wahl-oder Schwiegerkind	Stief-,Wahl-oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatte bzw eingetragener Partner
		Geschwister, Nichten oder Neffen

2. Sonstige steuerliche Änderungen durch das BBG 2014

2.1 Bundesabgabenordnung:

Die zuletzt im Jahr 2001 angepasste Umsatzgrenze für den Eintritt der **Buchführungspflicht bei land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** wird von 400.000 € auf **550.000 €** angehoben.

2.2 Geringfügige Senkung der Lohnnebenkosten

Der ausschließlich vom Arbeitgeber getragene **Unfallversicherungsbeitrag** wird ab 1.7.2014 **um 0,1%** auf **1,3% gesenkt**.

2.3 Erhöhung der Familienbeihilfe

Kürzlich wurde die Erhöhung der Familienbeihilfe (FBH) um 4% ab dem 1.7.2014 sowie eine weitere Erhöhung um je 1,9% per 1.1.2016 bzw 1.1.2018 beschlossen.

3. Splitter

3.1 UFS: Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung – Ende der Nachmittagsbetreuung und Feriencamps?

Die Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können seit 1.1.2009 mit bis zu 2.300 € als außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes angesetzt werden. Der Umfang der Kinderbetreuungskosten wird in der Verwaltungspraxis eher weit ausgelegt und umfasst neben der **unmittelbaren Betreuung auch Verpflegungskosten, Bastelbeiträge und Kosten der Nachmittags- und Ferienbetreuung, sofern die Kinder durch eine pädagogisch qualifizierte Person** betreut werden. Der UFS entschied, dass nur die Kosten für die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes als außergewöhnlich anzusehen sind. Die Nahrungsaufnahme trifft die Gesamtheit der Bevölkerung und ist daher nicht außergewöhnlich. **Bei Pauschalpreisen für Lern- und Feriencamps müsse daher der entsprechende Teil für die Beaufsichtigung herausgerechnet werden.**

4. Selbstanzeigen werden ab 1.10.2014 teurer

Der Gesetzgeber zieht die Schraube bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige fester. Durch die Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 treten **ab dem 1.10.2014** beachtliche Verschärfungen ein. Wer also gerade eine Selbstanzeige vorbereitet, sollte vor Tatentdeckung noch rasch handeln!

Für ab dem 1.10.2014 anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstatteten **Selbstanzeige** ist die **völlige strafbefreiende Wirkung abgeschafft**. Wurde das **Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig** begangen, so kann künftig Straffreiheit nur mehr erlangt werden, wenn der Abgabepflichtige eine **Abgabenerhöhung** (wirtschaftlich als „Strafzuschlag“ anzusehen) gemeinsam mit der verkürzten Steuer bezahlt.

Dieser **Strafzuschlag** ist gestaffelt nach der Höhe des in der Selbstanzeige berechneten Abgabemehrbetrages:

Strafzuschlag	bei einem Abgabemehrbetrag von
5 %	bis zu 33.000 €
15 %	bis zu 100.000 €
20 %	bis zu 250.000 €
30 %	mehr als 250.000 €

Lediglich im Falle von leichter Fahrlässigkeit entfällt der Strafzuschlag. Allerdings wird die alles entscheidende Frage, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt, von der Abgabenbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglich ergangenen Judikatur beurteilt.

Gleichzeitig wird der erst ab 1.1.2011 eingeführte Zuschlag von 25 % bei **wiederholter Selbstanzeige** wieder abgeschafft. Wird daher ab 1.10.2014 hinsichtlich **desselben Abgabenspruchs** neuerlich eine **Selbstanzeige** eingebracht, ist künftig die Straffreiheit ausgeschlossen.

Beispiel: Wurde bereits im Vorjahr eine Selbstanzeige zB wegen der Einkommensteuer des Jahres 2010 erstattet, und stellt man nachträglich fest, dass man etwas vergessen hat, kann ab 1.10.2014 einer neuerlichen (erweiterten) Selbstanzeige wegen dieser Einkommensteuer 2010 keine strafbefreiende Wirkung mehr zukommen.

5. Der neue Pendlerrechner – Update 2.0

Die durchaus auf zum Teil heftige Kritik gestoßene erste Version des Pendlerrechners hat zu einer Überarbeitung geführt und ist in einer neuen Version seit 25.6.2014 als „**Pendlerrechner 2.0**“ online gegangen.

Alte Pendlerausdrucke gelten nur mehr bis zum Ende des Jahres.

Jene Pendlerausdrucke mit einem Abfragedatum vor dem 25.6.2014, die bereits dem Arbeitgeber übergeben wurden, gelten nur mehr bis 31.12.2014. Danach gilt ausschließlich der Ausdruck, der nach dem 25.6.2014 abgefragt wurde.

Für **neue Pendlerrechnerausdrucke**, die nach dem 25.6.2014 beim Arbeitgeber abgegeben werden, gilt folgende günstige Regelung für den Arbeitnehmer:

- 1) Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein höheres Pendlerpauschale / Pendlereuro und liegt dieser **Ausdruck bis zum 30.9.2014** beim Arbeitgeber auf, so ist das **nun höher Pendlerpauschale zu berücksichtigen und zwar durch eine Aufrollung rückwirkend ab dem 1.1.2014**.
- 2) Ergibt sich durch den neuen Ausdruck ein geringeres Pendlerpauschale / Pendlereuro, so ist das geringere Pendlerpauschale / Pendlereuro erst nach dem 31.12.2014 zu berücksichtigen.

Tipp: All jenen Dienstnehmer, die bereits einen Pendlerausdruck (L 34 EDV) bereitgestellt haben, ist die Einholung eines neuen Pendlerrechnerausdrucks nach dem 25.6.2014 zu empfehlen.